

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und zur Änderung weiterer Gesetze (Strafverfolgungsentschädigungsreformgesetz – StrERG)

- Informationspapier -

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden wir Personen, denen eine Entschädigung insbesondere aufgrund letztlich zu Unrecht erlittener Untersuchungs- oder Strafhaft zusteht, besser entschädigen und unterstützen. Gleichzeitig soll der Entwurf zur Stärkung der Rehabilitierung zu Unrecht Verurteilter beitragen. Darüber hinaus sollen das Entschädigungsverfahren und das sich ggf. anschließende Rechtsbehelfsverfahren vereinfacht werden. Dazu sollen das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG), die Strafprozessordnung (StPO) und das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) angepasst werden (hierzu unter I und II). Unter III. finden Sie allgemeine Erläuterungen zum StrEG.

I. Welche Änderungen schlägt der Gesetzentwurf konkret vor?

Maßnahmen zur materiellen Besserstellung und Unterstützung

- **Höhere Haftentschädigungspauschale:** Die Haftentschädigungspauschale soll von 75 Euro auf 100 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung erhöht werden. Ab einer Haftdauer von sechs Monaten soll die Entschädigung 200 Euro/Tag betragen. Die deutliche Anhebung berücksichtigt, dass mit zunehmender Dauer der Freiheitsentziehung vielfach die Auswirkungen auf die Betroffenen zunehmen (z. B. Verlust von Arbeitsplatz, Wohnung und persönlichen Kontakten) und ihre psychische Belastung mithin steigt.
- **Keine Anrechnung von ersparten Aufwendungen:** Nach geltendem Recht müssen sich Betroffene bei Geltendmachung von Vermögensschäden, die durch die letztlich zu Unrecht verbüßte Haft verursacht worden sind, die durch die Freiheitsentziehung ersparten Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung anrechnen lassen. Die Betroffenen empfinden diese Anrechnung vielfach als ungerecht, da sie auf die seitens des Staates zwangsweise gewährte „Kost und Logis“ gerne verzichtet hätten. Deshalb soll nunmehr gesetzlich geregelt werden, dass diese ersparten Aufwendungen den Entschädigungsanspruch der Betroffenen nicht verringern.
- **Anspruch auf kostenlose anwaltliche Erstberatung:** Ist die Entschädigungspflicht der Staatskasse dem Grund nach rechtskräftig festgestellt, haben Betroffene, die für eine aufgrund gerichtlicher Entscheidung erfolgte Freiheitsentziehung zu entschädigen sind, zukünftig einen Anspruch auf eine kostenlose anwaltliche Erstberatung im Betragsverfahren. Bei dieser Beratung soll geklärt werden, ob die betroffene Person über den Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens (Haftentschädigung) hinausgehende Ersatzansprüche geltend machen kann und ob ggf. die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe für die Vertretung im weiteren Verfahren vorliegen. Flankierend soll im RVG – ähnlich wie bei der Beratungs- oder auch Prozesskostenhilfe – ein Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts unmittelbar gegen die Staatskasse vorgesehen werden.

Erleichterungen im Entschädigungsverfahren

- **Längere Fristen im Entschädigungsverfahren und Klageverfahren:**
 - Die Frist zur Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung über die Entschädigungspflicht (in Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren eingestellt hat, nachdem eine entschädigungsfähige Strafverfolgungsmaßnahme, etwa der Vollzug von Untersuchungshaft, vorausgegangen war) soll von einem Monat auf zwei Monate verlängert werden.
 - Die Frist zur Antragstellung im Betragsverfahren soll von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert werden. Bei schuldloser Versäumung der Frist soll die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesetzlich festgeschrieben werden. Die bislang im StrEG geregelte absolute Ausschlussfrist von einem Jahr für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs soll aufgehoben werden.
 - Die Frist zur Erhebung einer Klage gegen die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch soll von drei Monaten auf sechs Monate verlängert werden. Auch hier soll die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in die versäumte Klagefrist geschaffen werden.
- **Erweiterung der Belehrungspflichten:** Die Belehrungspflichten im Betragsverfahren sollen neu geregelt und dabei erweitert werden:
 - Ist die Entschädigungspflicht der Staatskasse dem Grund nach rechtskräftig festgestellt, soll die Staatsanwaltschaft den Berechtigten weitergehend als jetzt belehren. Der Berechtigte soll nicht nur erfahren, dass er einen Entschädigungsanspruch binnen einer bestimmten Frist geltend machen kann, sondern auch, dass er einen Anspruch auf eine kostenfreie anwaltliche Erstberatung hat, wenn ein solcher Anspruch besteht.
 - Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, soll dem Antragsteller mit der Entscheidung auch eine Belehrung über den Rechtsweg und die Klagefrist zugestellt werden müssen. Das stand bislang nur in den (verwaltungsmäßigen) Ausführungsvorschriften zum StrEG und soll zu Klarstellungs- und Transparenzzwecken jetzt gesetzlich geregelt werden.

Anspruch auf öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des Urteils

Schließlich sollen zu Unrecht Verurteilte auch im Falle der Wiederaufnahme eines Strafverfahrens mit erneuter Hauptverhandlung besser rehabilitiert werden, indem sie im Erfolgsfall einen Anspruch auf öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des früheren Urteils erhalten. Dazu soll die StPO geändert werden. Die Bekanntmachung soll nur erfolgen, sofern der Verurteilte es verlangt. Das Verlangen ist nicht fristgebunden. Die Bekanntmachung soll im Bundesanzeiger und nach dem Ermessen des Gerichts auch auf andere geeignete Weise erfolgen, z. B. in der (lokalen) Presse oder auf der Internetseite der Justiz.

II. Weitergehende Fragen zum Gesetzentwurf

Wie viele Fälle betreffen die Änderungen pro Jahr?

Es ist davon auszugehen, dass jährlich bundesweit ungefähr 800 Personen von den erhöhten Entschädigungsleistungen profitieren werden. Fälle letztlich unrechtmäßiger Strafhaft kommen aber sehr selten vor. Die meisten Fälle betreffen die Entschädigung für letztlich zu Unrecht verbüßte Untersuchungshaft, etwa wenn das Verfahren im weiteren Verlauf eingestellt oder der Betroffene freigesprochen wird.

Wer trägt die Kosten für die Entschädigungen?

Grundsätzlich die Länder. Diese können allerdings in Fällen, in denen der Generalbundesanwalt das Ermittlungsverfahren geführt hat, vom Bund die Erstattung der geleisteten Entschädigungen verlangen.

Ist der Untersuchungshaftvollzug respektive Strafvollzug nicht Ländersache? Wieso macht der Bund den Ländern Vorgaben zur Entschädigung?

Der Untersuchungshaftvollzug respektive Strafvollzug ist nach der Zuständigkeitsordnung der Bundesrepublik Deutschland Ländersache. Das Staatshaftungsrecht hingegen, zu dem das StrEG gehört, ist hingegen eine Bundeskompetenz.

Ist das Gesetz im Bundesrat zustimmungsbedürftig?

Ja.

Wurden die Vorschläge schon mit den Ländern besprochen?

Ja. Im September 2022 hat das BMJ ein Eckpunktepapier mit Vorschlägen zur Reform des StrEG an die Länder versendet, um deren Meinung einzuholen. Die Ergebnisse dieser Konsultation sind in den Gesetzentwurf eingeflossen.

Können allein die Erhöhung der Haftentschädigungspauschale und Verfahrenserleichterungen den Betroffenen helfen? Benötigen sie nicht auch Unterstützung, wieder in das Leben zu finden?

Ja, Hilfen zur Wiedereingliederung sind wichtig. Von einer Regelung im StrEG haben wir allerdings abgesehen. Denn zum Zeitpunkt der den Wiedereingliederungsbedarf auslösenden Haftentlassung wird vielfach noch nicht feststehen, ob die Haft letztlich zu Unrecht vollzogen wurde und der Betroffene nach dem StrEG zu entschädigen ist. Im Übrigen haben einige Länder bereits entsprechende Angebote für aus der Haft Entlassene eingerichtet. Die Strafvollzugsgesetze der Länder sehen vielfach zumindest die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung vor. Die Länder können das Angebot sozialer Hilfen nach der Haftentlassung in eigener Zuständigkeit auszuweiten, soweit hierfür ein Bedarf besteht. So können Doppelstrukturen vermieden und zusätzliche Kosten möglichst minimiert werden.

III. Allgemeine Fragen zum StrEG

Für welche Maßnahmen wird nach dem StrEG entschädigt?

Das StrEG regelt die Entschädigung

- für Urteilsfolgen (z. B. Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe), soweit die rechtskräftig verhängte Strafe nachträglich – insbesondere im Wiederaufnahmeverfahren – entfällt oder gemildert wird, sowie
- für den Vollzug der Untersuchungshaft und bestimmter anderer Strafverfolgungsmaßnahmen (z. B. Beschlagnahme von Gegenständen oder die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis), soweit die betroffene Person freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird, das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt oder in Fällen der Verurteilung, wenn die vorangegangenen Strafverfolgungsmaßnahmen schwerer wiegen.

Welche Formen einer Entschädigung gibt es nach dem StrEG?

Ersetzt wird zum einen der durch die Strafverfolgungsmaßnahme verursachte Vermögensschaden, etwa der Verdienstausfall bei Verlust des Arbeitsplatzes oder rentenversicherungspflichtiger Nachteile. Zum anderen gewährt das StrEG für den immateriellen Schaden, der durch eine zu Unrecht erlittene gerichtlich angeordnete Freiheitsentziehung entstanden ist, für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung eine Haftentschädigungspauschale in Höhe von derzeit 75 Euro.

Wie läuft ein Entschädigungsverfahren ab?

Das Entschädigungsverfahren ist in das Grundverfahren und das Betragsverfahren unterteilt:

- Über die Entschädigungspflicht als solche (Frage, ob die Staatskasse entschädigungspflichtig ist) entscheidet das Strafgericht im sog. Grundverfahren. Wird das Strafverfahren bei Gericht abgeschlossen, entscheidet das Gericht von Amts wegen über die Entschädigungspflicht, wenn dazu Anlass besteht. Hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt, muss der Beschuldigte eine Entscheidung über die Entschädigungspflicht beim Gericht beantragen.
- Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag des Berechtigten von der Landesjustizverwaltung im sog. Betragsverfahren festgesetzt. Die Landesjustizverwaltungen haben ihre Befugnis größtenteils auf die Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht oder bei einem Oberlandesgericht delegiert. Gegen die Entscheidung der Landesjustizverwaltung ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben. Der Antrag im Betragsverfahren und die Klage gegen die Entscheidung der Landesjustizverwaltung sind jeweils fristgebunden.